

Kündigung der EU-Rahmenverträge

Grundsätzlich gelten für die Rahmenverträge dieselben völkerrechtlichen Mechanismen wie für andere internationale Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union. Das heisst: Eine Kündigung ist möglich – sie ist aber **kein kurzfristiger Knopfdruck**, sondern ein mehrstufiger Prozess mit klaren Fristen und politischen Folgen.

1. Politischer Entscheid in der Schweiz

Der formelle Startpunkt ist ein Kündigungsbeschluss durch den Bundesrat (in der Praxis meist nach parlamentarischer Diskussion oder auf Druck einer Volksinitiative). Je nach Ausgestaltung kann auch ein Referendum oder eine Volksabstimmung vorausgehen.

2. Formelle Notifikation an die EU

Nach dem Entscheid wird der EU die Kündigung schriftlich mitgeteilt. Ab diesem Moment läuft eine **vertraglich festgelegte Kündigungsfrist** – typischerweise **6 bis 12 Monate** (je nach betroffenem Untervertrag).

Während dieser Frist bleiben die Verpflichtungen grundsätzlich in Kraft.

3. Auslaufen der Verträge und Folgen

Nach Ablauf der Frist endet das betreffende Abkommen. Anders als bei den Bilateralen I gibt es bei den neuen Rahmenverträgen **keine automatische Guillotine über alle Abkommen hinweg**, wohl aber die Möglichkeit von:

- Aussetzung einzelner Marktzugangsrechte
- Aberkennung von Gleichwertigkeiten
- gezielten Gegenmassnahmen der EU in den betroffenen Sektoren

Diese Massnahmen können **rasch nach Vertragsende** greifen.

4. Streitfälle vor der Kündigung

Kommt es schon vor einer Kündigung zu Konflikten (z. B. wegen verweigerter Rechtsübernahme), läuft zuerst das Streitbeilegungsverfahren:

1. Konsultationen
2. Schiedsgericht
3. Bei EU-Rechtsfragen: verbindliche Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof
4. Danach: Ausgleichsmassnahmen der EU

Das kann sich über **Monate bis wenige Jahre** hinziehen – ist aber klar formalisiert.

- Politischer Entscheid: offen (Wochen bis Jahre, je nach innenpolitischem Prozess)
- Kündigungsfrist nach Notifikation: meist **6–12 Monate**
- Wirtschaftliche Konsequenzen: potenziell **unmittelbar nach Ablauf** der Frist
- Streitverfahren vorab: oft **6–24 Monate**

Eine Kündigung ist rechtlich möglich, dauert aber mindestens **ein Jahr ab Entscheid** und führt nicht zu einem neutralen Zustand, sondern sehr wahrscheinlich zu **schnell wirksamen Marktzugangs- und Gleichwertigkeitsverlusten** – weshalb der politische Druck meist schon **lange vor der formellen Kündigung** entsteht.

Peter Ruckstuhl Stand 1.2.2026